

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Health Care Management, MBA
Hochschule: IST-Hochschule für Management
Standort: Düsseldorf
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Leistungen des Praxispartners bei der Durchführung der Abschlussarbeit müssen deckungsgleich mit dem Kooperationsvertrag in den Studiengangsunterlagen vollständig beschrieben werden. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO))

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Bzgl. der Ausweisung der Leistungen des Praxispartners bei der Durchführung der Abschlussarbeit in den Studiengangsunterlagen sieht der Akkreditierungsrat dennoch Grund für eine abweichende Entscheidung.

Auflage - Durchführung der Abschlussarbeit in Kooperation mit Praxispartner (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Auf Seite 10 des Akkreditierungsberichts wird angegeben: "In der dualen Variante erstellen die Studierenden ihre Masterthesis möglichst in Abstimmung mit dem Praxisunternehmen." In § 5 des vorgelegten Musters für den dualen Kooperationsvertrag ist festgelegt: "Die Ausbildungsstätte wird dem:der Studierenden im letzten Semester der Regelstudienzeit die Möglichkeit geben, sich im Zuge

der Erstellung der Master-Thesis schwerpunktmäßig mit projektbezogenen Arbeiten, idealerweise anlehnend an das Thema der Thesis (in gemeinsamem Einvernehmen), im Unternehmen vertraut zu machen." Die Bedingungen für die Masterarbeit sind jedoch weder in der 'Prüfungsordnung der IST-Hochschule für Management für den Studiengang Health Care Management MBA' oder der 'Studienordnung der IST-Hochschule für Management für den Studiengang Health Care Management MBA' noch in der Modulbeschreibung hinterlegt und wird auch im Akkreditierungsbericht nicht erwähnt. Wenn die Anfertigung der Masterarbeit im Unternehmen weiterhin Teil des Dualkonzepts ist, erachtet es der Akkreditierungsrat als erforderlich, dass dieses entweder in der Prüfungs- und/oder Studienordnung oder der Modulbeschreibung verankert wird.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die 'Prüfungsordnung der IST-Hochschule für Management für den Studiengang Health Care Management MBA' sowie die 'Studienordnung der IST-Hochschule für Management für den Studiengang Health Care Management MBA' und die 'Immatrikulations- und Zulassungsordnung der IST-Hochschule für Management für den Studiengang Health Care Management MBA' jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt zum Wintersemester 2025/26 in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusegnen.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

